



Gesetzentwurf

der Fraktion der FDP

**Entwurf eines Gesetzes für ein Lehrerbildungsgesetz Schleswig-Holstein
(LehrerbildungsG)**

Der Landtag wolle beschließen:

Lehrerbildungsgesetz Schleswig-Holstein (LehrerbildungsG) vom

Inhaltsübersicht:

Abschnitt 1:

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele und Inhalte der Lehrerbildung
- § 3 Organisation der Lehrerbildung
- § 4 Lehrämter

Abschnitt 2:

Erste Phase der Lehrerbildung

- § 5 Ziel des Studiums
- § 6 Studienstruktur
- § 7 Studium für das Lehramt an Grundschulen
- § 8 Studium für das Lehramt an Gymnasien
- § 9 Studium für das Lehramt an Gemeinschaftsschulen
- § 10 Studium für das Lehramt für Sonderpädagogik
- § 11 Studium für das Lehramt an berufsbildenden Schulen
- § 12 Erste Staatsprüfung

Abschnitt 3:

Zweite Phase der Lehrerbildung

- § 13 Ziel des Vorbereitungsdienstes
- § 14 Struktur des Vorbereitungsdienstes
- § 15 Zweite Staatsprüfung

Abschnitt 4:

Dritte Phase der Lehrerbildung

- § 16 Ziele der Fort- und Weiterbildung
- § 17 Fortbildungsplanung
- § 18 Fortbildungspflicht und Fortbildungsnachweis

Abschnitt 5:

Schlussbestimmungen

- § 19 Zugang zum Schuldienst in besonderen Fällen
- § 20 Personenbezogene Daten
- § 21 Übergangsbestimmungen
- § 22 Inkrafttreten

Abschnitt 1:

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Gesetz regelt die Ausbildung der Lehrerinnen und Lehrer (Lehrkräfte) an öffentlichen Schulen in Schleswig-Holstein sowie ihre Fort- und Weiterbildung.

§ 2 Ziele und Inhalte der Lehrerbildung

(1) Die Lehrerbildung hat das Ziel, alle Lehrkräfte zur Bildung und Erziehung der Schülerinnen und Schüler zu befähigen. Sie soll die Lehrkräfte qualifizieren, eigenständig und verantwortungsbewusst die ihnen nach Gesetz übertragenen Aufgaben zu erfüllen, an der Weiterentwicklung des Schulwesens mitzuwirken und den Anforderungen, die die Veränderungen der Schulpraxis an die Unterrichts- und Erziehungsarbeit stellen, gerecht zu werden.

(2) Die Lehrerbildung vermittelt allen Lehrkräften pädagogisches, fachwissenschaftliches sowie fachdidaktisches und berufspraktisches Wissen. Die Lehrerbildung um-

fasst auch die für Funktionsstellen in Schule und Bildungsverwaltung erforderliche Qualifizierung des an der Übernahme dieser Funktionen interessierten und geeigneten oder für diese Funktionsstellen vorgesehenen und ausgewählten Personals.

§ 3 Organisation der Lehrerbildung

(1) Die Lehrerbildung beginnt mit der in zwei Phasen gegliederten Lehrerausbildung. Die erste Phase umfasst das Lehramtsstudium an einer Universität oder Kunst- oder Musikhochschule, dem sich als zweite Phase der Vorbereitungsdienst für die verschiedenen Lehrämter anschließt. Beide Phasen werden jeweils mit Staatsprüfungen abgeschlossen. Hieran schließt sich als dritte Phase die Fort- und Weiterbildung während der Diensttätigkeit an. Studium und Vorbereitungsdienst sind mit dem Ziel wissenschaftlich fundierter und praxisorientierter Berufsausbildung aufeinander abzustimmen.

(2) Die Lehrerbildung wird an folgenden Einrichtungen durchgeführt:

1. den Hochschulen als Verantwortliche für das lehramtsbezogene Studium;
2. dem Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein (IQSH), verantwortlich für die Organisation und Durchführung des Vorbereitungsdienstes und der Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte;
3. den Schulen als Praktikumsschulen im Studium und als Ausbildungsschulen im Vorbereitungsdienst.

Die Einrichtungen der Lehrkräftebildung arbeiten zur Erfüllung ihrer Aufgaben zusammen. Sie organisieren die Zusammenarbeit im Rahmen ihrer Zuständigkeiten.

(3) Die Lehrerfortbildung setzt berufsbegleitend bei Aufnahme des Dienstes ein und währt bis zur Beendigung der Diensttätigkeit. Alle Lehrkräfte haben den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule auf Grundlage höchsten fachlichen Könnens, wissenschaftsorientierter Arbeitsweisen und pädagogischer Befähigung zu erfüllen. Das für Bildung zuständige Ministerium schafft in Zusammenarbeit mit den Einrichtungen der Lehrkräftebildung die dafür notwendigen Voraussetzungen. Lehrkräfte können neben staatlichen auch Fortbildungsveranstaltungen von freien Trägern besuchen oder sich privat fortbilden.

(4) Die nähere Ausgestaltung der Organisation und Durchführung der einzelnen Phasen der Lehrerbildung erfolgt durch das für Bildung zuständige Ministerium per Rechtsverordnungen.

§ 4 Lehrämter

(1) Es bestehen folgende Lehrämter:

1. das Lehramt an Grundschulen
2. das Lehramt an Gymnasien
3. das Lehramt an Gemeinschaftsschulen
4. das Lehramt für Sonderpädagogik
5. das Lehramt an berufsbildenden Schulen
6. das Lehramt für Fachpraxis an berufsbildenden Schulen

(2) Die Befähigung zu einem Lehramt wird durch das Bestehen der Staatsprüfung der ersten und zweiten Phase für das jeweilige Lehramt erworben. Abweichend von Satz 1 ist für den Erwerb der Befähigung zum Lehramt für Fachpraxis an berufsbildenden Schulen das Bestehen der Staatsprüfung der ersten Phase nicht erforderlich.

(3) Die Lehrämter befähigen zum Unterricht an den entsprechenden Schularten.

Abschnitt 2: Erste Phase der Lehrerbildung

§ 5 Ziel des Studiums

Die Studierenden sollen im Studium die wissenschaftlichen Grundlagen für die berufliche Tätigkeit als Lehrerin oder Lehrer erwerben und zur Organisation eines eigenständigen lebenslangen Lernens motiviert und befähigt werden. Das Studium soll die

pädagogischen, fachwissenschaftlichen sowie fachdidaktischen und berufspraktischen Studienanteile inhaltlich und zeitlich so miteinander verbinden, dass sie sich gegenseitig ergänzen und vertiefen.

§ 6 Studienstruktur

(1) Das Studium für alle Lehrämter umfasst in der Regel zwei Fächer. Das für Bildung zuständige Ministerium legt für jedes Lehramt die möglichen Fächerkombinationen durch Rechtsverordnung fest. Mit Zustimmung des für Bildung zuständigen Ministeriums können Kunst und Musik an künstlerischen Hochschulen jeweils ohne ein weiteres Unterrichtsfach studiert werden. Das Gleiche gilt bei dringendem Bedarf auch für die Fächer Mathematik, Informatik und die Naturwissenschaften.

(2) Alle Studierenden haben ein Orientierungspraktikum von mindestens vier Wochen Dauer an einer Schule nachzuweisen. Es soll vor Beginn des Studiums und muss spätestens innerhalb des ersten Studienjahres abgeleistet werden. Weiterhin umfassen die schulpraktischen Studien zwei Praktika an Schulen in Verbindung mit Vorbereitungs- und Auswertungsveranstaltungen. Ein Praktikum soll vor dem vierten Semester liegen. Eines der Praktika umfasst ein mindestens fünfwöchiges, grundsätzlich in der vorlesungsfreien Zeit, durchzuführendes Blockpraktikum.

(3) Pädagogische und didaktische Basisqualifikationen in den Themenbereichen Umgang mit Heterogenität und Inklusion sowie Grundlagen der Förderdiagnostik, durchgängige Sprachbildung und Vermittlung von Medienkompetenz sind in sämtliche Lehramtsstudiengänge zu integrieren.

(4) Das Studium beinhaltet eine Zwischenprüfung, die als Hochschulprüfung durchgeführt wird. Die Hochschulen organisieren diese Prüfung in eigener Verantwortung.

§ 7 Studium für das Lehramt an Grundschulen

(1) Das Studium zur Vorbereitung auf das Lehramt an Grundschulen umfasst die fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen und bildungswissenschaftlichen Anteile, die für eine Unterrichtstätigkeit an der Grundschule erforderlich sind. Von den zwei Studienfächern, die belegt werden müssen, muss eines das Fach Deutsch oder das Fach Mathematik sein.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester. Sie kann unterschritten werden, sofern die für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen werden.

§ 8 Studium für das Lehramt an Gymnasien

(1) Das Studium zur Vorbereitung auf das Lehramt an Gymnasien umfasst die fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen und bildungswissenschaftlichen Anteile, die für eine Unterrichtstätigkeit an einem Gymnasium oder an einer gymnasialen Oberstufe einer Gemeinschaftsschule erforderlich sind.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt zehn Semester. Sie kann unterschritten werden, sofern die für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen werden. In Fächerverbindungen mit Kunst und Musik kann die Regelstudienzeit elf Semester betragen.

§ 9 Studium für das Lehramt an Gemeinschaftsschulen

(1) Das Studium zur Vorbereitung auf das Lehramt an Gemeinschaftsschulen umfasst die fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen und bildungswissenschaftlichen Anteile, die für eine Unterrichtstätigkeit an einer Gemeinschaftsschule (Sekundarstufe I) erforderlich sind.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt neun Semester. Sie kann unterschritten werden, sofern die für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen werden.

§ 10 Studium für das Lehramt für Sonderpädagogik

(1) Abweichend von § 6 Absatz 1 Satz 1 umfasst das Studium zur Vorbereitung für das Lehramt für Sonderpädagogik folgende Teilstudiengänge: Pädagogische Studien, Pädagogik und Psychologie bei sonderpädagogischem Förderbedarf, zwei sonderpädagogische Fachrichtungen, ein Fach und Didaktik des Anfangsunterrichts in einem der nicht als Prüfungsfach gewählten Fächer Deutsch oder Mathematik.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt zehn Semester. Sie kann unterschritten werden, sofern die für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen werden.

§ 11 Studium für das Lehramt an berufsbildenden Schulen

(1) Abweichend von § 6 Absatz 1 Satz 1 umfasst das Studium zur Vorbereitung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen ein allgemeinbildendes Fach, eine berufliche Fachrichtung und Bildungswissenschaften.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt zehn Semester. Sie kann unterschritten werden, sofern die für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen werden.

§ 12 Erste Staatsprüfung

(1) Die Erste Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen dient der Feststellung, ob die Bewerberin oder der Bewerber die durch das Studium zu erwerbenden pädagogischen, fachwissenschaftlichen sowie fachdidaktischen und berufspraktischen Voraussetzungen für das angestrebte Lehramt besitzt. Mit dem erfolgreichen Abschluss der Ersten Staatsprüfung wird die Zugangsberechtigung zum Vorbereitungsdienst erworben.

(2) Die Prüfung wird vor dem Prüfungsamt für Lehrerinnen und Lehrer beim für Bildung zuständigen Ministerium des Landes Schleswig-Holstein abgelegt.

**Abschnitt 3:
Zweite Phase der Lehrerbildung****§ 13 Ziel des Vorbereitungsdienstes**

Im Vorbereitungsdienst soll die Lehrkraft nachweisen, dass sie die während des Hochschulstudiums erworbenen fachlichen, didaktischen und pädagogischen Kenntnisse im Unterricht anwenden kann. Darüber hinaus soll die Lehrkraft die erworbenen Kenntnisse vertiefen.

§ 14 Struktur des Vorbereitungsdienstes

(1) Über die Zulassung zum Vorbereitungsdienst entscheidet das für Bildung zuständige Ministerium. Voraussetzung für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst ist die bestandene Erste Staatsprüfung für ein Lehramt oder eine vom für Bildung zuständigen Ministerium als gleichwertig anerkannte Prüfung. In den Vorbereitungsdienst für das Lehramt für Fachpraxis an berufsbildenden Schulen kann eingestellt werden, wer eine zu einem Hochschulstudium berechtigende Schulbildung oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand sowie die erforderliche fachliche Vorbildung vorweist.

(2) Soweit nicht beamtenrechtliche Vorschriften entgegenstehen, wird der Vorbereitungsdienst unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf abgeleistet. Aus besonderen Gründen kann auf Antrag der Vorbereitungsdienst im Beschäftigungsverhältnis abgeleistet werden.

(3) Der Vorbereitungsdienst dauert 18 Monate. Regelungen zur Verkürzung oder Verlängerung bleiben unberührt. Die Mindestdauer für den Vorbereitungsdienst beträgt ein Jahr.

(4) Die Ausbildung der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst erfolgt durch die Schule und das IQSH.

§ 15 Zweite Staatsprüfung

(1) Die Ausbildung schließt mit der Zweiten Staatsprüfung ab. In der Prüfung wird festgestellt, ob die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst die Bildungs- und Erziehungsaufgaben entsprechend den Ausbildungsstandards erfüllen kann.

(2) Die Staatsprüfung wird durch das für Bildung zuständige Ministerium verantwortet. Die Organisation und die Durchführung werden auf das IQSH übertragen.

Abschnitt 4: Dritte Phase der Lehrerbildung

§ 16 Ziele der Fort- und Weiterbildung

(1) Die Fortbildung der Lehrkräfte dient der Erhaltung, Aktualisierung und Erweiterung der in der Vorbildung und Ausbildung sowie der Berufspraxis erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten. Ziel der Fortbildung ist es insbesondere, die Qualifikationen der Lehrkräfte den sich verändernden Rahmenbedingungen und Anforderungen der Schulpraxis anzupassen.

(2) Die Weiterbildung der Lehrkräfte dient dem Erwerb einer Genehmigung für die Erteilung von Unterricht in einem weiteren Fach oder einer weiteren Fachrichtung, die auf Schularten oder Schulstufen begrenzt sein kann (Unterrichtsgenehmigung).

§ 17 Fortbildungsplanung

Die Schulleitung verantwortet die Fortbildungsplanung unter Berücksichtigung der Entwicklungsschwerpunkte der Schule wie auch der individuellen Fortbildungsbedarfe der einzelnen Lehrkräfte.

§ 18 Fortbildungspflicht und Fortbildungsnachweis

(1) Die Lehrkräfte sind verpflichtet, sich fortzubilden, damit sie den Anforderungen von Schule und Unterricht gewachsen bleiben.

(2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann bei besonderem Bedarf die Teilnahme einer Lehrkraft an einer bestimmten Fortbildungsmaßnahme anordnen.

(3) Die Lehrkräfte dokumentieren die von ihnen wahrgenommene Fort- und Weiterbildung. Die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen wird durch eine Bescheinigung nachgewiesen, die mindestens Inhalte und Zeitumfang der Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen enthält.

Abschnitt 5: Schlussbestimmungen

§ 19 Zugang zum Schuldienst in besonderen Fällen

(1) Soweit keine ausreichende Anzahl von Bewerberinnen und Bewerbern für ein Fach oder eine Fachrichtung vorhanden ist und ein dringender Bedarf besteht, können Absolventinnen und Absolventen, die in diesem Fach oder dieser Fachrichtung einen Masterstudiengang oder einen Diplom- oder Magisterstudiengang einer Universität oder gleichgestellten Hochschule erfolgreich abgeschlossen haben, in den Vorbereitungsdienst eingestellt werden. Für Fachhochschulabsolventinnen und Fachhochschulabsolventen wird ein erfolgreicher Masterabschluss vorausgesetzt. Bewerberinnen und Bewerber nach Satz 1 für berufsbildende Schulen müssen außerdem eine mindestens zweijährige förderliche berufspraktische Tätigkeit nachweisen.

(2) Wenn Maßnahmen nach Absatz 1 nicht ausreichen, keine ausreichende Anzahl von Bewerberinnen und Bewerbern für ein Fach oder eine Fachrichtung vorhanden ist und ein dringender Bedarf besteht, können Absolventinnen und Absolventen, die in diesem Fach oder dieser Fachrichtung einen Masterstudiengang oder einen Diplom- oder Magisterstudiengang einer Universität oder gleichgestellten Hochschule erfolgreich abgeschlossen haben und eine mindestens dreijährige praktische Berufserfahrung nachweisen, im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses in den Schuldienst eingestellt und berufsbegleitend für die Übernahme eines Lehramts qualifiziert werden. Für Fachhochschulabsolventinnen und Fachhochschulabsolventen wird ein erfolgreicher Masterabschluss vorausgesetzt. Abweichend davon können im Bereich der berufsbildenden Schulen Fachhochschulabsolventinnen und Fachhochschulabsolventen mit einem Bachelorabschluss oder Diplom zugelassen werden.

(3) Die nähere Ausgestaltung der Verfahren nach Absatz 1 und 2, insbesondere im Hinblick auf Zulassung, Auswahl, Einstellung in den öffentlichen Schuldienst, berufsbegleitende Qualifizierung nach den Standards der Lehrerausbildung und Prüfung des Qualifizierungserfolgs, erfolgt durch Rechtsverordnung.

§ 20 Personenbezogene Daten

Das für Bildung zuständige Ministerium und das IQSH dürfen personenbezogene Daten von Studierenden und Lehrkräften im Studium und im Vorbereitungsdienst nur verarbeiten, soweit es zur Durchführung der Lehrkräftebildung sowie der Abnahme von Prüfungen erforderlich ist.

§ 21 Übergangsbestimmungen

(1) Die Befähigungen zu einem Lehramt, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erworben wurden, bleiben unberührt.

(2) Lehrkräfte mit der Befähigung zum Lehramt an Grund- und Hauptschulen können an Grundschulen und in der Sekundarstufe I an Gemeinschaftsschulen eingesetzt werden. Lehrkräfte mit der Befähigung zum Lehramt an Grund- und Hauptschulen können bei besonderem Bedarf auch in geeigneten Bildungsgängen anderer Schularten eingesetzt werden.

(3) Lehrkräfte mit der Befähigung zum Lehramt an Realschulen können in der Sekundarstufe I an Gemeinschaftsschulen eingesetzt werden. Sie können bei besonderem Bedarf auch in geeigneten Bildungsgängen anderer Schularten eingesetzt werden.

(4) Bis zur Anpassung der Studiengänge an die Regelungen dieses Gesetzes können bestehende Studiengänge weitergeführt werden. Es ist sicherzustellen, dass die Studierenden ihr Studium innerhalb der Regelstudienzeit zuzüglich zwei Semestern unter den Bedingungen abschließen können, unter denen sie es begonnen haben.

(5) Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst, die ihren Vorbereitungsdienst bis zum 31. Juli 2014 begonnen haben, führen ihren Vorbereitungsdienst nach den bisherigen Bestimmungen fort. Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung Lehrkräfte II vom 24. Juni 2011 (GVObI. Schl.-H. S. 176) kann abweichende Regelungen treffen.

§ 22 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.